

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Wasserwerk des Versorgungszweckverbandes Perlenbach, Schreiben vom 16.03.2022		
	Die Wasserversorgung des geplanten neuen Siedlungsbereiches ist aus unserer Sicht durch die Leitung in der Straße <i>Zur schönen Aussicht</i> gesichert. Daher haben wir hier keine weiteren Einwände.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich. Die Information wird in der Begründung ergänzt.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2	Beteiligungsgesellschaft Kreis Düren mbH, Schreiben vom 18.03.2022		
	Beim vorgenannten Verfahren sind keine Grundstücke aus unserem Eigentum betroffen. Somit haben wir gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.03.2022		
	Durch die oben genannten und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 24.03.2022		
	<p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Stadt Nideggen, Gemarkung Schmidt: 2 / R</p> <p>Baugrund Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Schutzgut Boden Das Gebiet wird heute als Wiese bzw. Pferdekoppel genutzt und ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Im Geltungsbereich ist das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-1 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ festgesetzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt Rechnung getragen: Zum Thema Erdbebengefährdung: Ein entsprechender Hinweis auf die Erdbebengefährdung wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Zum Thema Baugrund: Eine Empfehlung zur objektbezogenen Untersuchung des Baugrunds wird als Hinweis ergänzt.</p> <p>Zum Thema Boden: Bereits zu Beginn des Verfahrens wurden seitens der Stadt Nideggen alternative Standorte geprüft. Bei der im Flächennutzungsplan dargestellten Planzeichnungssignatur „Umrandung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus Sicht der Schutzgüter Fläche und Boden ist zu überprüfen, inwieweit für die Gemeinde Nideggen die Notwendigkeit besteht, eine im Außenbereich liegende Landschaftsschutzgebietsfläche für Wohnbebauung vorzusehen, die zudem noch den Status bzw. die Planzeichnungssignatur „Umrandung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ besitzt.</p> <p>So ist es ungenügend unter Punkt 6.5 der Begründung „Naturhaushalt / Ökologie“ als einziges Schutzgut den Artenschutz zu betrachten (vgl. Antwort vom Kreis Düren, Stand: 05.Juli 2021). Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen / Bebauungsplänen ist auch das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen gemäß § 1 (6) Punkt 7a BauGB (siehe "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)".</p> <p>Der Flächenumfang von ca. 0.9 ha dieser „<i>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wäre bei Umnutzung dieser Fläche an anderer Stelle zu ersetzen. Von der Verrechnung bebauungsplanbezogener MSPE – Maßnahmen auf der bereits hier betroffenen ausgewiesenen MSPE – Fläche ist abzusehen.</p> <p>Eine Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden mit der Aussage, dass keine Altlastenverdachtsflächen vorliegen würden, ist unvollständig und ungenügend:</p> <p>Das Schutzgut Boden ist nach der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ (Hrsg. GD NRW 2018) zu bewerten und zu beschreiben. Wesentliche Änderungen gegenüber der 2. Auflage sind erweiterte Auswertelgorithmen bezüglich der Berücksichtigung klima-relevanter Böden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum und Böden unter naturnahen Flächen.</p>	<p>Landschaft“ handelt es sich – höchstwahrscheinlich – um eine Maßnahme zur Ortsrandbegrünung. Die Maßnahme wird durch Festsetzung von „Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Es wurde inzwischen ein Umweltbericht und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet und die Begründung entsprechend hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche ergänzt. Der Anregung ist somit ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan), die die Bestandssituation entsprechend berücksichtigt und der Planung gegenüberstellt. Die errechneten Ausgleichspunkte werden entsprechend durch externe Maßnahmen ausgeglichen.</p> <p>Es wurde zwischenzeitlich ein Umweltbericht erstellt, der alle Schutzgüter umfasst. Der Anregung ist somit ausreichend Rechnung getragen.</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	Straßen NRW, Schreiben vom 24.03.2022		
	<p>Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist sicherzustellen, dass die Stadtstraßen im Einmündungsbereich der L 218 sicher und leistungsfähig sind.</p> <p><i>(Hinweis: der Rest der Stellungnahme wurde nicht in der Abwägung berücksichtigt, da nicht relevant im vorliegenden Bauleitplanverfahren).</i></p>	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Einmündungsbereich der L218 befindet sich mehr als 200 m vom Plangebiet entfernt und ist derzeit sicher und leistungsfähig. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets werden keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Schreiben vom 24.03.2022		
	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Nideggen bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen von den Planungen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen. Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>
7	Amprion GmbH, Schreiben vom 28.03.2022		
	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
9	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 30.03.2022		
	<p>Derzeit betreiben wir in Schmidt keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Keine Betroffenheit. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Fa. Ericsson Services GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>
10	Landbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 04.04.2022		
	<p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes S 14.1 „Schöne Aussicht“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Vorgaben Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es ist von der Bebauung ein angemessener Abstand zum Wald einzuhalten, um sowohl vom Wald ausgehende Gefahrenpotentiale auf die Bebauung, als auch Gefahren durch die Bebauung für den Wald auszuschließen. Bei einem späteren Baugenehmigungsverfahren sollte der Haftungsausschluss für die vom benachbart gelegenen Wald ausgehenden Gefahren, Risiken, Beeinträchtigungen und Nebenwirkungen im Wege der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zwischen den betroffenen Grundstücksnachbarn vereinbart werden und Bestandteil der Baugenehmigung sein. 	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt Rechnung getragen:</p> <p>Lediglich im östlichen Teil des Plangebiets grenzt das Plangebiet im Süden an Waldflächen, wobei auch hier ein Wirtschaftsweg zwischen dem Grundstück und der Waldfläche verläuft. Da sich die Baugrenzen lediglich im nördlichen Teil des Plangebiets befinden, wird bereits ein angemessener Abstand zum Wald eingehalten (Abstand zwischen Wald und Baugrenze ca. 30 m).</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none">▪ Gem. § 42 I Bauordnung für das Land NRW dürfen Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Abstand von weniger als 100 Meter zu einem Wald nur errichtet oder betrieben werden, wenn durch geeignete Maßnahmen gewährleistet ist, dass kein Waldbrand entsteht.▪ Durch den eingetretenen Klimawandel sind Niederschlagsdefizite zu erwarten. Um einer daraus resultierenden Wasserknappheit zu begegnen und aufgrund fehlender Feuerlöschteiche wird empfohlen, das Konzept für Niederschlagswasser dahingehend zu gestalten, dass das Niederschlagswasser von den Dächern in ein Regenrückhaltebecken eingeleitet wird. Dort wird das Niederschlagswasser zur Reinigung durch ein Schilfbeet geführt und anschließend in eine Oberflächenwasserzisterne von mindestens 800 m³ bis 1000 m³ eingeleitet. Diese Zisterne ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr und Gemeindefahrzeuge jederzeit die Anlage anfahren und sie mit Wasser versorgen können.▪ Bei der Einfriedung mit Maschendrahtzäunen oder anderen Zauntypen ist ein Mindestabstand von 10-15 cm vom Boden zum unteren Zaunrand einzuhalten, um Wildtieren wie z. B. Igel etc. eine Vernetzungsmöglichkeit zu gewährleisten.▪ Die Bausatzung sollte dahingehend geändert werden, dass Stein- und Schotterflächen in Gärten und Vorgärten nicht erlaubt werden und bei der weiteren Gartengestaltung das Anpflanzen von Kirschlorbeer untersagt wird. Es sind nur heimische Baum- und Straucharten zu verwenden.	<p>Ein entsprechender Hinweis zu Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wird in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Inzwischen wurde eine Entwässerungsstudie erstellt und den Unterlagen beigefügt. die Rückhaltung der Niederschlagswasser erfolgt auf den privaten Grundstücken. Die Detailausgestaltung bleibt den Bauherren überlassen.</p> <p>Die Anregung wird als Festsetzung in den Unterlagen ergänzt.</p> <p>Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten wurden bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes in den textlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Als Orientierung für das Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern enthalten die Festsetzungen eine Pflanzliste. Die Untersagung der Anpflanzung von Kirschlorbeer wird in die Festsetzungen aufgenommen.</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Um den, durch den Klimawandel eingetretenen, Temperaturanstieg zu begegnen, sollten Dacheingrünungen gefördert oder vorgegeben werden. Diese können, ebenso wie mit Photovoltaik-Anlagen versehene Dächer, als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden. 	<p>Entsprechend der Festsetzungen im angrenzenden Bebauungsplan S14 sowie der Bestandsbebauung im Umfeld wurde festgesetzt, dass nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 17° bis 25° zulässig sind. Um einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand aufgrund der festgesetzten Dachneigung für die Eigentümer zu vermeiden, wird auf die Festsetzung von Dachbegrünung für die Hauptbaukörper verzichtet. Für Garagen und Nebenanlagen wird die Anlage von Dachbegrünung festgesetzt. Zur Realisierung einer klima- und umweltschonenden Stadtentwicklung ist die Nutzung von Photovoltaik-Anlagen im Plangebiet erwünscht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz erneuerbarer Energien der Nutzung nicht-regenerativer Energien vorzuziehen ist.</p>	
11	Bezirksregierung Köln Dezernat 53, Schreiben vom 05.04.2022		
	<p>Gemäß den hier vorliegenden Informationen verläuft am südlichen Rand der Plangebiete eine 110 kV Hochspannungsfreileitung. Diese ist in der Planzeichnung zur FNP-Änderung dargestellt, während sie im Bebauungsplan nicht dargestellt ist. Dazu wird eine Überprüfung angeregt.</p> <p>Von Freileitungen können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Darauf wird in den Planbegründungen nicht eingegangen.</p> <p>Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt teilweise Rechnung getragen:</p> <p>Die 110 kV Hochspannungsfreileitung einschließlich des Schutzstreifens wird in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Gem. LAI dienen dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen „Gebäude und Grundstücke, in</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.</p> <p>Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 des v. g. Fachberichtes der LAI. Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage der LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden: https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html.</p> <p>Für die maßgeblichen Immissionsorte wird im v. g. Fachbericht eine andere Bemessung (Bezug auf den jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen) genannt als für den Schutzabstand im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007 (Bezug auf die Trassenachse). Auch die Vorgaben der Leitungsbetreiber zu Schutzstreifen beziehen sich oftmals auf die Trassenachse (Trassenmitte).</p> <p>Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.</p>	<p>oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können“. Die Freileitung verläuft lediglich im äußersten Südosten des Plangebiets. In diesem Bereich befinden sich keine Baugrenzen. Stattdessen sind hier Flächen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Es ist daher nicht von einem längeren Aufenthalt von Menschen im direkten Umfeld der Freileitung auszugehen. Eine Anpassung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Netzbetreiber beteiligt (siehe Stellungnahme 13). Dieser wies ebenfalls auf den Schutzstreifen (2x 17,50 m) ab Leitungsmittellinie hin. Der Schutzstreifen wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Netzbetreiber wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 13).</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12	Telefonica Germany GmbH & Co OHG, Schreiben vom 08.04.2022		
	Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
13	Westnetz GmbH, Schreiben vom 08.04.2022		
	<p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 17,50 m = 35,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. ▪ Der Schutzstreifen der Leitung wird von Bauwerken freigehalten. ▪ Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. ▪ Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten 	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt teilweise Rechnung getragen:</p> <p>Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens befinden sich keine Baugrenzen. Die Festsetzung zu den Nebenanlagen wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Maßnahmenfläche zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern wird in zwei Flächen geteilt (Erhaltung/Anpflanzung im Bereich der Bestandsvegetation – ehemals Flurstück 255, nun 601 bis 603 – sowie Anpflanzung im Bereich ohne Vegetation – ehemals Flurstücke 254 und 299, nun 604 bis 608) und durch eine zweite Pflanzliste für Anpflanzungen unter Berücksichtigung der Endwuchshöhen ergänzt.</p> <p>Der nächstgelegene Mast befindet sich im Wald rund 11 m südlich des Geltungsbereiches und ist bereits heute</p>	Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. ▪ Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen. ▪ Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. 	<p>von Vegetation umgeben. Da sich zwischen dem Plangebiet und dem genannten Mast noch ein Wirtschaftsweg befindet, ist die Erreichbarkeit des Mastes trotz der im Plangebiet festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gewährleistet. Der Anregung wird daher nicht Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der relativ kleinen Fläche des Plangebiets wird auf eine Staffelung verzichtet. Jedoch wird die festgesetzte Maßnahmenfläche zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern in zwei Flächen geteilt (s. o.), wobei die östliche Fläche zur Anpflanzung mit niedrigeren Endwuchshöhen auch die an den Schutzstreifen angrenzenden Bereiche umfasst.</p> <p>Die Kostenübernahme des Rückschnitts wird nicht im Bauleitplanverfahren geregelt, sondern im nachfolgenden Genehmigungs- bzw. Bauanzeigeverfahren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den südlich an das Plangebiet angrenzenden Wirtschaftsweg ist die Zugänglichkeit der Leitung und</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“ <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>der Maststandorte gewährleistet. Dass alle die Hochspannungsfreileitungen gefährdenden Maßnahmen untersagt sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Unterlagen aufgenommen.</p>	
14	Bezirksregierung Köln Dezernat 54, Schreiben vom 13.04.2022		
	<p>Ausgehend von dem o. g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>
15	Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 14.04.2022		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über einem erloschenen Bergwerksfeld. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Westlich der Planfläche hat umfangreiche Gewinnung von Erzen stattgefunden. Im ehemaligen Bergbau wurden beim Abteufen von Schäch-</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise zu potenziellen Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen durch Altbergbau und dessen Folgen werden in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung meist ortsnah Abraum- und/oder Produkthalden angelegt. Demnach könnten auch im Umfeld der hier bekannten Tagesöffnungen sowie in eventuell sonst bekannten Altbergbaubereichen entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze können dort auch Altablagerungen wie z.B. ehemalige Klärteiche oder Altstandorte wie z.B. ehemalige Röstereien bestanden haben. Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. Insbesondere können nachträgliche Eingriffe zu Oxidationen und somit zu umweltrelevanten Belastungen (z. B. Grundwasserbelastung, Schwermetallfreisetzung) führen.</p>		
16	Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 19.04.2022		
	<p>Grundsätzlich hat der Wasserverband Eifel-Rur keine Bedenken gegen das Verfahren.</p> <p>Das ausgewiesene Bebauungsgebiet „Schöne Aussicht“ ist in der aktuell eingereichten, aber noch nicht beschiedenen Netzanzeige KA Schmidt 2022 nicht berücksichtigt. Die Berechnungen anhand des vorliegenden Modells zeigen jedoch, dass das Bebauungsgebiet auf Grund seiner geringen Größe (0,9 ha) und der Erschließung im Trennsystem kaum einen Einfluss auf das Unterlieger-Bauwerk „Regenüberlaufbecken Umkehr“ hat. Die Niederschlagsentwässerung soll gemäß Bebauungsplan in Form einer Versickerung im Plangebiet geprüft werden.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Inzwischen wurde eine Entwässerungsstudie erarbeitet und der Offenlagefassung zugrunde gelegt. Von einer Versickerung wird daher abgesehen und das Niederschlagswasser nach vorhergehender Drosselung auf den privaten Grundstücken dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeleitet. Die Entwässerungsstudie ist als Anlage der Offenlagefassung beigefügt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
17	Kreisverwaltung Düren, Schreiben vom 20.04.2022		
	<p>Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zu Punkt 4 "Garagen etc.": Bzgl. der beiden Randgrundstücke sollte geprüft werden, ob Garagen und Stellplätze auch in den seitlichen Abstandsflächen, außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden sollen ▪ Punkt 5 "Nebenanlagen": Wintergärten sind keine Nebenanlagen, sondern auf Grund ihrer Nutzung als Wohnraumerweiterung Teil der Hauptnutzung. Aus diesem Grund ist hier auf § 9 Absatz 1 Nr. 2 (überbaubare Grundflächen) zu verweisen. Des Weiteren sind gemäß der Festsetzung nur Wintergärten aber keine Terrassenüberdachungen zulässig. Es sollte geprüft werden, ob diese mit aufgenommen werden sollen. <p>Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: <i>Niederschlagswasserbeseitigung</i> Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Landeswassergesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt Rechnung getragen: Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung</p> <p>Aus städtebaulicher Sicht sprechen keine Gründe gegen das Zulassen von Garagen und Stellplätzen in den seitlichen Abstandsflächen. Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Punkt 5 „Nebenanlagen“ wird entsprechend der Anregung geändert. Die Festsetzungen zu Wintergärten wird § 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB zugeordnet. Einer Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen sprechen keine städtebaulichen Gründe entgegen. Daher werden neben Wintergärten auch Terrassenüberdachungen zugelassen.</p> <p>Wasserwirtschaft Inzwischen wurde eine Entwässerungsstudie erarbeitet und der Offenlagefassung zugrunde gelegt. Von einer Versickerung wird daher abgesehen und das Niederschlagswasser nach vorhergehender Drosselung auf den privaten Grundstücken dem vorhandenen Regenwasserkanal zugeleitet. Das 100-jährige Ereignis ist bei der ermittelten Dimensionierung des Rückstauvolumens berücksichtigt. Es erfolgt eine textliche Festsetzung zur</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Unter Punkt 6.4 wird ausgeführt, dass die Möglichkeit einer Versickerung geprüft wird. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes inkl. Rückhaltung ist bis zur Offenlage nachzuweisen. Bei der Planung des Entwässerungskonzeptes sind die Ministerial-Erlasse vom 18.05.1998 und 26.05.2004 zu beachten. Zudem ist die Rückhaltung für ein 100-jährliches Ereignis erforderlich.</p> <p>Immissionsschutz Grundsätzlich sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Belange hinsichtlich des beantragten Vorhabens betroffen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass einmal im Juli auf dem an das Planungsgelände angrenzenden Parkplatz, Flurstück 22, das alljährliche Tollrock-Festival von freitags bis sonntags stattfindet, welches erfahrungsgemäß zu erheblichen Geräuscheinwirkungen auf die zukünftige Wohnbebauung führen kann. Ich empfehle diesbezüglich die zu erwartenden Geräuschemissionen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu ermitteln.</p> <p>Bodenschutz Es bestehen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen.</p> <p>Abgrabungen Aus abgrabungsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Sicherung der vorgesehenen Entwässerung. Die Entwässerungsstudie ist als Anlage der Offenlagefassung beigefügt.</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht Rechnung getragen: Beim Tollrock-Festival handelt es sich um ein jährlich stattfindendes Festival mit einer rund 20-jährigen Tradition. Da es sich lediglich um ein einzelnes Wochenende im Jahr handelt, welches zudem bereits seit vielen Jahren stattfindet und über die Grenzen der Stadt hinaus bekannt ist, wird auf die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen verzichtet. Stattdessen wird in den Planunterlagen ein Hinweis auf das Festival aufgenommen.</p> <p>Bodenschutz Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Abgrabungen Keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Natur und Landschaft</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist allerdings erst nach Vorlage eines Umweltberichtes, einer Ermittlung der Eingriffsfolgen sowie entsprechenden Festsetzungen oder vertraglichen Regelungen zu deren Ausgleich und der Vorlage der vollständigen ASP I möglich.</p> <p>Aus landschaftspflegerischer Sicht sind eine Bilanzierung der vorbereiteten Eingriffsfolgen sowie geeignete Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes zu erarbeiten. Die Belange des Artenschutzes wurden im Rahmen der vorgelegten Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) ermittelt. Allerdings wurde die ASP I nicht vollständig vorgelegt, ein in den Unterlagen erwähnter Anhang zur Auflistung und Auswertung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet war in den Unterlagen zur Frühzeitigen Beteiligung nicht enthalten.</p> <p>Es wird angeregt im Plangebiet, insbesondere im Hinblick auf die Fauna der freien Landschaft und die direkt angrenzenden Schutzgebiete, entsprechend dem „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN von 2019 (Skript 543) eine naturverträgliche Beleuchtung festzusetzen bzw. die DIN-Norm unter den textlichen Festsetzungen Punkt 6.1.3 zu ergänzen.</p> <p>Weiterhin wird angeregt, die Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) auf den kompletten im Planbereich befindlichen Gehölzbestand auszuweiten und die Rodung von Vegetation somit vollständig zu untersagen. Die Formulierung im Festsetzungstext unter Teil C Punkt 7 im Hinblick auf die Rodung der Baumhecke im Süden des</p>	<p>Natur und Landschaft</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Der Anregung wird wie folgt Rechnung getragen: Es wurde inzwischen ein Umweltbericht und ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet und der Planfassung beigefügt. Ebenso wird die vollständige ASP I und die angedachten Kompensationsmaßnahmen den Offenlageunterlagen beigefügt.</p> <p>Als Ergänzung zur bisherigen Festsetzung wird der genannte Leitfaden des BfN in die textlichen Festsetzungen unter Punkt 6.1.3 aufgenommen.</p> <p>Die Maßnahmenfläche wird entsprechend der Anregung auf den kompletten Gehölzbestand erweitert. Gleichzeitig wird die Maßnahmenfläche aufgrund des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung im östlichen Teil</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Plangebietes ist potenziell missverständlich und suggeriert, trotz des Verweises auf Teil A Punkt 5, dass hier größere Bereiche gefällt werden können. Im Rahmen der Anpassung der Umgrenzung kann der vorgenannte Punkt 7 in Teil C entfallen.</p> <p>Naturschutzberat (nachrichtlich) Der Beirat lehnt das Vorhaben zwar nicht grundsätzlich ab, kann aber aufgrund fehlender Unterlagen keine abschließende Stellungnahme zum Verfahren abgeben. Insbesondere die vorgelegten Unterlagen zur Artenschutzprüfung der Stufe I sind unvollständig und das Ergebnis ist daher nicht nachvollziehbar. So fehlt die Betrachtung der einzelnen, potenziell vorkommenden, planungsrelevanten Arten. Dies verwundert umso mehr, als es laut Abschnitt 3.1 der ASP I Hinweise auf mögliche Vorkommen einiger dieser Arten gibt. Daraus folgernd ergibt sich zudem die Erfordernis einer Artenschutzprüfung der Stufe II, die nachvollziehbar die Betroffenheit der einzelnen Arten entweder ausschließt oder eine angemessene Ausgleichsplanung ermöglicht. Außerdem fehlt in den zur Verfügung stehenden Unterlagen der Umweltbericht.</p>	<p>des Plangebiets in zwei Flächen geteilt (Erhaltung/Anpflanzung im Bereich der Bestandsvegetation – ehemals Flurstück 255, nun 601 bis 603 – sowie Anpflanzung im Bereich ohne Vegetation – ehemals Flurstücke 254 und 299, nun 604 bis 608) und durch eine zweite Pflanzliste für Anpflanzungen unter Berücksichtigung der Endwuchshöhen ergänzt. Teil C, Punkt 7 der Festsetzungen wird gestrichen.</p> <p>Naturschutzbeirat Die Bedenken können zurückgewiesen werden: Inzwischen wurde ein Umweltbericht erarbeitet und der Planfassung beigelegt. Es erfolgte zudem eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit Festsetzungen zum Ausgleich des Restdefizites im Plangebiet. Auch die Bedenken hinsichtlich der Artenschutzprüfung können zurückgewiesen werden. Eine ASP II ist aus Sicht des Fachgutachters nicht erforderlich, im gesamten Plangebiet wurden bei der Vor-Ort-Begehung weder planungsrelevante Arten angetroffen, noch ergaben sich Hinweise auf Vorkommen. Das Eintreten Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18	Landschaftsverband Rheinland, Schreiben vom 20.04.2022		
	<p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert wird.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die genannten Ämter wurden bereits im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 22.04.2022		
	<p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V., Schreiben vom 22.04.2022		
	<p>In der ASP I fehlt die Liste der laut LANUV vorkommenden planungsrelevanten Arten im MTB 5304 Nideggen 2. Quadrant (54 Arten). Das Plangebiet ist nur 300 m von der Grenze zum 1. Quadranten des MTB 5304 Nideggen (42 Arten) entfernt, es fehlt also auch die Liste der laut LANUV in diesem Quadranten möglicherweise betroffenen Arten. Damit ist die ASP I unvollständig und muss vervollständigt werden. In der ASP I werden für das Plangebiet Vorkommen planungsrelevanter Arten zitiert. Daraus folgt, dass auf jeden Fall eine ASP II erforderlich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird aus folgenden Gründen nicht Rechnung getragen:</p> <p>In der frühzeitigen Beteiligung wurde irrtümlicherweise der Anhang der ASP I nicht zur Verfügung gestellt. Nach Eingang der Stellungnahme wurde der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e. V. der Anhang nachträglich zugesandt, woraufhin die LNU dem beauftragten Fachgutachter eine Stellungnahme</p>	<p>Der Stellungnahme der Verwaltung wird gefolgt.</p>

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Je nach Ergebnis der ASP II muss ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden, in dem der erforderliche Ausgleich für die Fläche und für die planungsrelevanten Arten nachvollziehbar dargestellt ist.</p> <p>Im LP 3 Kreuzau/Nideggen ist die Planfläche mit einem behördenverbindlichen Entwicklungsziel 1 ausgewiesen, das eine Umwandlung in ein Bebauungsgebiet zwingend verbietet.</p>	<p>hat zukommen lassen (Schreiben vom 13.06.2022). Zu diesen im Schreiben vom 13.06. aufgeführten Punkten (hier verkürzt wiedergegeben und in fett gedruckt) wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die LNU NRW ist der Auffassung, dass die Arten des angrenzenden Messtischblattquadranten (MTBQ 53042) auch in der ASP I hätten mitberücksichtigt werden müssen</p> <p>Die Liste des LANUV NRW je MTBQ wird als Informationsquelle im Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ des MUNLV benannt. Sie dient dem*der Gutachter*in zur ersten Orientierung, der möglicherweise betroffenen Arten. Sie erhebt dabei weder Anspruch auf Aktualität noch Vollständigkeit. So können Vorkommen, die im Jahre 2000 im MTBQ erfasst wurden, längst erloschen sein oder Arten, die eigentlich flächendeckend vorkommen, wie die Zwergfledermaus, werden nicht aufgeführt. Angrenzende MTBQ zu berücksichtigen, ist laut o.g. Leitfaden nur bei 'größeren, flächenintensiven oder über die beanspruchte Fläche hinausgehenden Emissionen' angezeigt, wovon im vorliegenden Fall nicht auszugehen ist. In der ASP I wurde außerdem der MTBQ 53042 ausgewertet, offenbar liegt da eine Verwechslung seitens des LNU vor, sie hätten gerne eine Berücksichtigung des MTBQ 1 gehabt.</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die LNU NRW ist der Auffassung, dass in der ASP I Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen wurden und daher eine ASP II erforderlich wäre</p> <p>Die ist zu verneinen und wird so auch nicht in der ASP I dargestellt. Im gesamten Plangebiet wurden bei der Vor-Ort-Begehung am 03.04.2021 weder planungsrelevante Arten angetroffen, noch ergaben sich Hinweise auf Vorkommen. Die Vorkommen der Mauereidechse am Fuße des Hangwaldes sind rund 300 m vom Geltungsbereich entfernt. Auswirkungen sind durch die Umsetzung des B-Planes nicht zu erwarten.</p> <p>Die LNU NRW ist der Auffassung, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange berührt würden, planungsrelevante Arten betroffen wären und diese unzureichend in der ASP I berücksichtigt worden wären</p> <p>Wie bereits dargestellt sind Artenschutzrechtliche Belange nicht berührt, weil das Eintreten Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Dies wurde für jede einzelne potentiell vorkommende Art in der Tabelle aufgrund von Erfahrungswerten, Expertenbefragungen und Habitatansprüchen abgeprüft. 'Untersuchungen quasi ins Blaue hinein' sind nach VV Artenschutz weder erforderlich noch wären sie in diesem Fall zielführend.</p> <p>Die durch die LNU NRW aufgeführten Kritikpunkte werden als haltlos zurückgewiesen.</p>	

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt

Stellungnahmen der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahme von / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 26.04.2022		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 26.04.2022		
	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 NürnbergNeubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Es bestehen keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich.	Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.